

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.10.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 18.03.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

(2) Es ist der erklärte Wille vom Gesetzgeber und Kreistag, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen des Landkreises Friesland beteiligt zu werden.

(3) Rechtliche Grundlagen für die Aktivitäten des Jugendparlaments ergeben sich aus vielfältigen internationalen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, so aus:

1. der UN Kinderrechtskonvention (Art. 12 [Berücksichtigung des Kinderwillens], Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit], Art. 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]),
2. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (§ 1 [Recht auf Erziehung, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt], § 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen], §11 [Jugendarbeit], § 80 [Jugendhilfeplanung]),
3. dem Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 [Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung], § 3 [Beteiligung der Öffentlichkeit])
4. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (§ 31 [Einwohnerantrag], § 32 [Bürgerbegehren], § 34 [Anregungen, Beschwerden], § 62 [Einwohnerfragestunde, Anhörung], § 71 Abs. 7 [„Andere Personen“ in Ausschüssen] und § 85 Abs. 5 [Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner].

(4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendparlaments streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland dienlich sind.

(5) Das Jugendparlament ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.

(6) Es dürfen keine Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.

(7) Das Jugendparlament soll:

1. die Interessen sämtlicher Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland vertreten,
2. die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
3. eine tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen,
4. als Ansprechpartner für den Landkreis Friesland fungieren,
5. zur politischen Bildung anregen.

(8) Das Jugendparlament stellt kein Gremium nach dem NKomVG dar.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

(1) Ziel des Jugendparlaments ist es, der Jugend in Friesland ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der friesländischen Region zu geben, um somit die Entwicklung eines kinder- und jugendfreundlichen Landkreises zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Das Jugendparlament darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.

(2) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Kreisverwaltung und den politischen Gremien des Landkreises Friesland. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Jugendparlament.

Die Zuständigkeiten vom Kreistag, dem Kreisausschuss und den Fachausschüssen bleiben unberührt.

(3) Das Jugendparlament nimmt die Anregungen und Wünsche der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Friesland entgegen. Es berät sie und entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von Empfehlungsbeschlüssen für den Landkreis Friesland und seine politischen Organe und Gremien (Landrat, Kreistag, Kreisausschuss und Fachausschüsse). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.

(4) Im Rahmen eigener Finanzmittel und Drittfinanzierung (z.B. Zuschüsse durch den Landkreis, weitere Fördermittel, Spenden) kann das Jugendparlament Projekte und Veranstaltungen durchführen, wie z. B.:

- mehrtägige Klausurtagungen,
- Fortbildungen,
- Exkursionen,
- Jugendforen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 BETEILIGUNG UND EINBINDUNG

(1) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen des Landkreises Friesland, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form beteiligt.

(2) Beschlüsse des Jugendparlaments werden den betreffenden Mitgliedern des Kreistages über den Landrat schriftlich mitgeteilt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landkreis Friesland zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die bei Wahlantritt nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sein dürfen.

(a) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden 13 durch die wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl direkt gewählt.

(b) Sollte eine kommunale Jugendvertretung (Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendforum, usw.) in einer der acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Stadt Jever, Stadt Schortens, Stadt Varel, Inselgemeinde Wangerooge, Gemeinde Wangerland, Gemeinde Sande, Gemeinde Zetel, Gemeinde Bockhorn) vorhanden sein, so ist diese Kommune berechtigt, eine*n Vertreter*in dieser Jugendvertretung in das Jugendparlament Friesland zu entsenden.

Den Entsendungsbeschluss darüber fasst die Jugendvertretung mit Kenntnisnahme des Rates.

In Städten und Gemeinden, in denen (noch) keine derartige Jugendvertretung besteht, bleibt der vorgesehene Platz im Jugendparlament unbesetzt. Eine Besetzung ist jederzeit möglich, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bestehen.

(c) Von den noch verbleibenden 4 Sitzen stehen:

- 2 Sitze dem Kreisschülerrat,
- 1 Sitz dem Kreissportbund und
- 1 Sitz dem Kreisjugendring als Vertretungsorgan der Jugendverbände zu.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments, die vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen wird.

(3) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.

(4) Aus seiner Mitte wählt das Jugendparlament Friesland einen Vorstand, bestehend aus:

- a) einem*einer Vorsitzenden*,
- b) einem*einer Stellvertreter*in,
- c) einem*einer Protokollanten*in,
- d) einem*einer Schatzmeister*in,
- e) dem*der Sprecher*in des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(5) Zusätzlich ist es den Mitgliedern möglich, im Rahmen einer Patenschaft, nicht stimmberechtigte jüngere interessierte Kinder, die eine Versetzungsverfügung für die 5. Jahrgangsstufe erhalten haben, an das Jugendparlamentsgeschehen heranzuführen, um so für Nachwuchs und damit auch für ein nachhaltiges Fortbestehen des Jugendparlamentes zu sorgen. Diese Kinder sind berechtigt, am öffentlichen Teil der Sitzungen teilzunehmen.

(6) Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendparlaments sind der*die Kreisjugendpfleger*in sowie ein*e kontinuierliche*r Vertreter*in des Kreisjugendrings. Zu gegebenen Anlässen können weitere beratende Mitglieder aus der Verwaltung o.Ä. hinzugezogen werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG, WAHLEN, PROTOKOLL

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder einzuberufen, wenn

- a) 1/3 der Mitglieder des Jugendparlaments dieses unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt oder
- b) die letzte Sitzung des Jugendparlaments länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendparlamentes zurück gestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendparlamentes zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal

einberufen, ist das Jugendparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) Die Stimmabgabe im Jugendparlament erfolgt per Handzeichen. Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid getroffen.

(6) Der*die Schriftführer*in führt zu jeder Sitzung ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 AUSSCHÜSSE

(1) Das Jugendparlament bildet ständige beratende Ausschüsse. Im Jugendparlament sind folgende ständige Ausschüsse vorgesehen:

1. Schule, Bildung und Kultur,
2. Kinder- und Jugendrechte,
3. Regionalentwicklung und Umwelt,
4. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Bei Bedarf können für einzelne Angelegenheiten (temporäre) Sonderausschüsse gebildet werden.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(4) Jeder Ausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte. Er*sie übernimmt die Vorbereitungen, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen und legt dem Jugendparlament ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll (§ 68 NKomVG analog) in der jeweiligen Sitzung vor. Er*sie ist gleichzeitig Ansprechpartner*in für Politik und Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.

(5) Die Ausschüsse beraten die ihnen zugewiesenen Thematiken und können dem Jugendparlament Beschlussvorlagen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zukommen lassen. Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments Aktivitäten initiieren.

(6) Im Rahmen eines gleichmäßigen Informationsaustausches zwischen den Gremien ist zum einen der*die Ausschussvorsitzende*r verantwortlich sowohl für eine regelmäßige Information des Jugendparlaments als auch der Ausschussmitglieder, zum anderen ist der*die Vorstandsvorsitzende*r verantwortlich für eine regelmäßige Berichterstattung in den jeweiligen Fachausschüsse des Kreistages.

(7) Ein beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem entsprechenden Bereich der Politik oder Verwaltung soll zur Unterstützung des jeweiligen Ausschusses hinzugezogen werden. Weitere sachkundige Personen dürfen ebenfalls hinzugezogen werden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 WAHL UND KONSTITUIERUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Die direkt zu wählenden 13 Mitglieder des Jugendparlaments Friesland (§ 6 Abs. 1 (a)) werden von allen wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen im Alter von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die seit mindestens 3 Monaten vor Durchführung der Wahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Landkreis rechtmäßig innehaben.

Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über ein gesichertes, nicht notwendigerweise unbefristetes, Aufenthaltsrecht verfügen.

(2) Die allgemeine Wahlperiode beträgt erstmalig drei Jahre, die folgenden betragen zwei Jahre. Die erste Wahlperiode begann am 01.09.2017. Die nächste Wahlperiode beginnt am 01.11.2020.

Nach dem Ende der Wahlperiode führt das Jugendparlament seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendparlaments fort.

Das gleiche gilt bei Auflösung des Jugendparlaments.

(3) Als Kandidat*in kann sich jeder zwischen 13 und 21 Jahren aufstellen lassen, unabhängig davon, ob er/sie während der Amtsperiode des Jugendparlaments die Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten wird. Der/die Kandidat*in muss jedoch am Tag der Wahl mindestens 13 Jahre alt sein. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 1.

(4) Die durch Delegationsverfahren bestimmten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments (§ 6 Abs. 1 (b), (c)) müssen zum Zeitpunkt des Delegationsbeschlusses zwischen 13 und 21 Jahre alt sein und werden durch die entsendende Organisation unabhängig vom Wahlturnus bestimmt.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland, die vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen wird. Daraus ergibt sich auch der genaue Wahlablauf.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 SITZVERLUST

- (1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Jugendparlament durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (2) Beim Sitzverlust rückt der*die Kandidat*in mit der höchsten Stimmenanzahl nach. Wenn es keine*n Nachrücker*in gibt, bleibt der Platz vakant.

Es wird nachstehender § 12 eingefügt:

§ 12 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

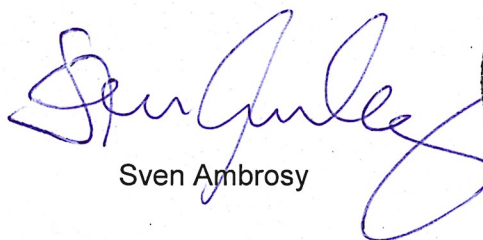
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Kreistagsabgeordneten. Nach Konstituierung des Jugendparlaments entscheidet der Kreistag auf Antrag des Jugendparlaments über Änderungen.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Landkreis Friesland

Der Landrat


Sven Ambrosy

